



Gemeinde Hauenstein

Bebauungsplan „Bahnhofstraße Erweiterung“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

28.11.2023



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber

Christof Hanß
Bahnhofstraße
76846 Hauenstein

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Moritz Deseive | M.Sc. Environmental Science

Kaiserslautern, im November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	5
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	7
2.2. Schutzgebiete und -objekte	9
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	10
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	11
3.1. Flora.....	11
3.2. Fauna.....	12
3.3. Rote Liste Arten	17
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	20
5. Anhang	22
5.1. Fotodokumentation	22
5.2. Referenzliste	26

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der rechtlichen Grundlage für ein allgemeines Wohngebiet. Es wird beabsichtigt die Flächen des Grundstückseigentümers einer wohnbaulichen Entwicklung, in Form von Einfamilienhäusern sowie Mietwohnungen, zuzuführen.

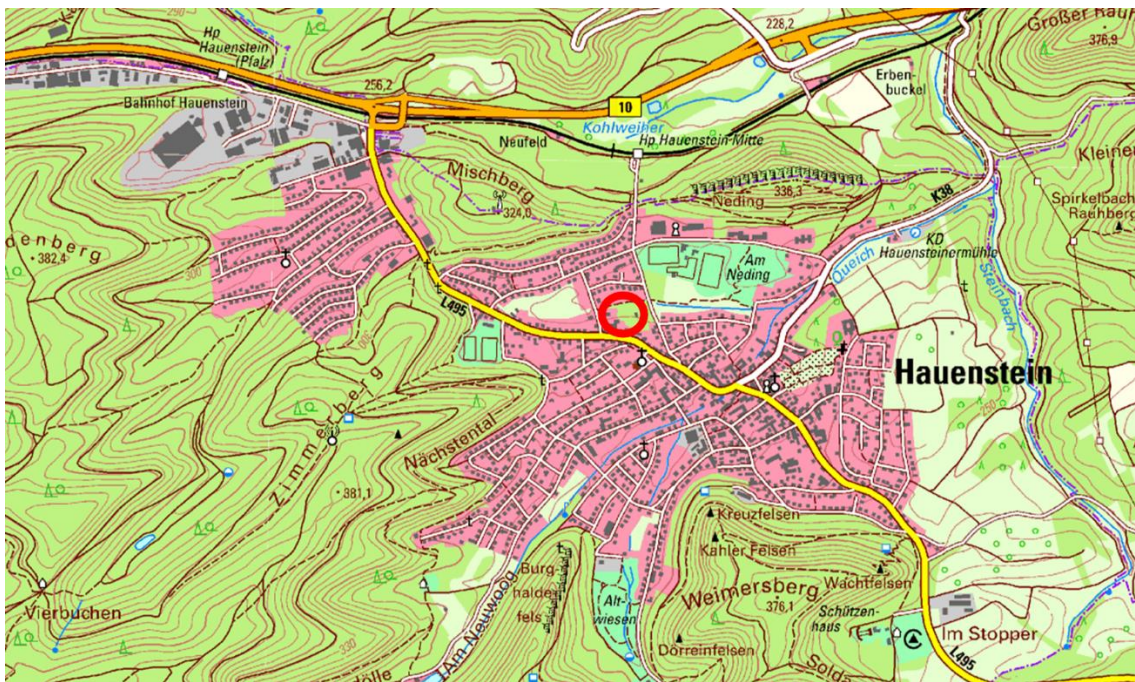
Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Hauenstein ist eine Gemeinde der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Landkreis Südwestpfalz.

Das Plangebiet liegt mittig in der Ortschaft etwas nördlich der Bahnhofstraße (L495) und wird über den Bruchweg erschlossen.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Hauenstein (Quelle: LANIS RLP, 02/2023)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 2,5 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße Erweiterung“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP Kaiserslautern, Luftbild LANIS, abgerufen 06/2023)

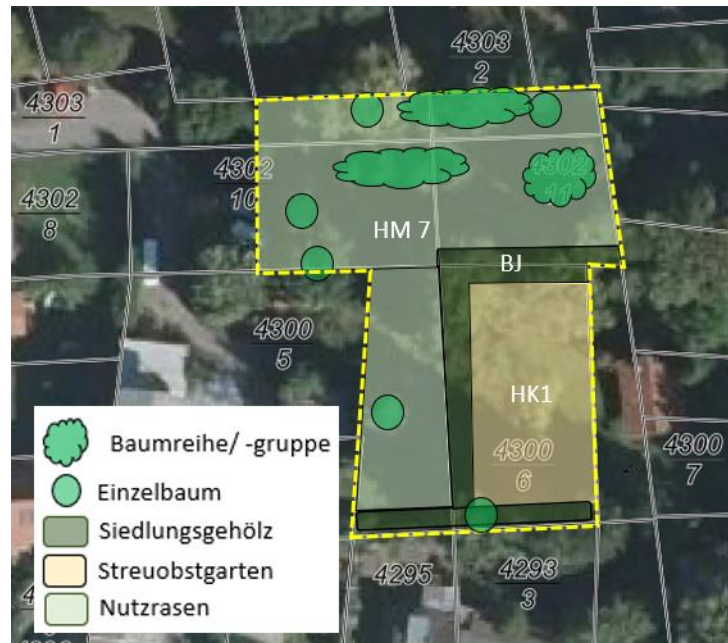
Der projektierte Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

4302/10 (tlw.)	4302/11	4300/5 (tlw.)
4300/6	4303/1	4303/2

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der rechtlichen Grundlage für ein allgemeines Wohngebiet. Es wird beabsichtigt die Flächen des Grundstückseigentümers einer wohnbaulichen Entwicklung, in Form von Einfamilienhäusern sowie Ferienhäusern, zuzuführen.

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

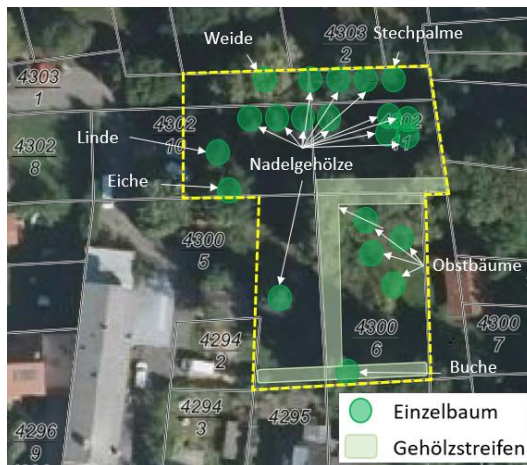
Der Bestand wurde im Rahmen zweier Begehungen vor Ort (03.02.2023; 10.05.2023) sowie durch Luftbilder erfasst.



Übersicht über die Bestandssituation an Gehölzen sowie Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: eigene Abbildung BBP Kaiserslautern; Luftbild LANIS 02/2023, Stand 09/2020)

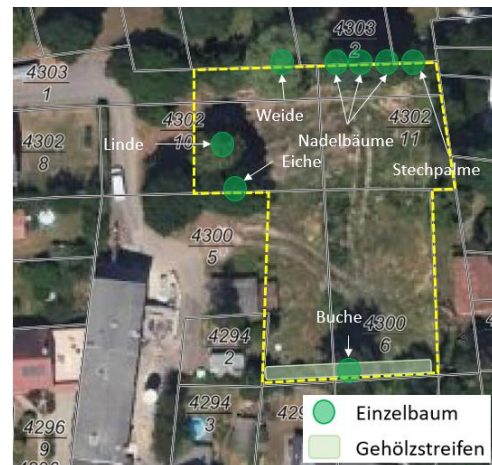
Das Plangebiet stellt sich als große Gartenfläche mit diversen Freiflächen und Gehölzen dar. Im südöstlichen Bereich der Fläche findet sich ein kleiner Obstgarten mit 4 Obstbäumen (junges bis mittleren Alters) (HK1). Diese Fläche ist von einer lückigen Baum- und Gehölzreihe/Siedlungsgehölz eingegrenzt (BJ). Die Gehölzreihe besteht aus Nadel- sowie aus Laubbäumen. Viele der Bäume sind mit Efeu überwuchert und in einem schlechten Erhaltungszustand. An der Südgrenze des Plangebietes steht eine große Rotbuche. Im nördlichen Bereich der Fläche stehen einige Nadelbäumen, die ebenfalls mit Efeu bewachsen sind. Im nordwestlichen Teil der Fläche steht eine Eiche sowie eine Linde. Im nördlichen Randbereich stehen drei Nadelbäume, eine Stechpalme sowie eine alte Weide (Stammumfang 320 cm). Diese bietet aufgrund abgebrochener Äste potentielle Höhlen/Spalten. Auf den Freiflächen findet sich lückiger Nutzrasen, der im nördlichen Bereich teils stark beeinträchtigt ist.

Bei einer zweiten Begehung am 10.05.2023 waren einige Gehölze innerhalb der Planfläche gerodet. Durch die Rodungsarbeiten waren weite Teile der Freiflächen stark beeinträchtigt (siehe Fotodokumentation im Anhang).



Gehölzbestand (Stand 02.2023)

(Quelle: Eigene Abbildung BBP Kaiserslautern, Luftbild LANIS abgerufen 06/2023)



(Gehölzbestand 05.2023)

(Quelle: Eigene Abbildung BBP Kaiserslautern, Luftbild LANIS abgerufen 11/2023)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Biotop- und Lebensraumverlust
- Barrierewirkung

betriebsbedingt

- Störungseffekte durch Licht, Lärm etc.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald (BSRZ-7000-001-138).

„Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO insbesondere zur Schaffung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, zur Energie- und Ressourceneffizienz, zur Vermarktung von regionalen Produkten und zur touristischen Entwicklung zu ermöglichen. Ziel ist es, eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung zu etablieren, die den Ansprüchen der Menschen generationen-übergreifend gerecht wird und gleichzeitig Natur und Umwelt schont.“ (Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007)

Jedoch gelten die Schutzbestimmungen gemäß Landesverordnung über den Naturpark vom 22. Januar 2007 nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung; bei Aufstellung ist jedoch der Schutzzweck weiterhin zu berücksichtigen.

Das Planvorhaben widerspricht dieser Zielvorstellung ebenfalls nicht. Die Entwicklung einer innerörtlichen Freifläche zur Wohnbaufläche, bei Beachtung gewisser landespflegerische Maßnahmen und Zielvorstellungen, ermöglicht eine nachhaltige Nutzung bereits anthropogen überprägter Flächen und schont naturnahe Außenbereiche.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie

- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Etwa 40 m nordwestlich des Plangebietes liegt eine Fläche des Biotopkomplexes Brachenlandschaft S Neding (BK-6813-0126-2007). Das Gebiet wird beschrieben als „*Glatthaferwiesen und Feuchtwiesen in unterschiedlichen Brachestadien von Wiesen mit Brachetendenz bis zu Feldgehölzen*“ mit dem Schutzziel „*Erhaltung bzw. Entwicklung artenreicher Mähwiesen durch ein- bis zweischürige Mahd im Rahmen nachhaltig-ökologischer Landbewirtschaftung*“ (Quelle: LANIS 02/2023).

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und dem Maß der geplanten Bebauung im Hinblick auf die Umgebung nicht zu erwarten.



Lage des Plangebietes (rot) zum nächstgelegenen Biotopkomplex „Brachenlandschaft S Neding“ (BK-6813-0126-2007) (Quelle: LANIS 02/2023)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse ¹, LANIS RLP ², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als sechs Jahre zurück liegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Da in den oben genannten Portalen hauptsächlich nur aktuelle Nachweise für Vogelarten vorliegen, basiert die Einschätzung zum Vorkommen der einzelnen Arten vornehmlich auf den erfolgten Begehungen (03.02.2023, 10.05.2023) und Bestandsaufnahmen.

3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz		
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie		
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte		
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut		
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis		
Farne			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die meisten der planungsrelevanten Arten sind an feuchte bis moorige Standortbedingungen oder ungestörte Waldbereiche gebunden. Solche finden sich im Plangebiet nicht. Auch die anthropogene Überprägung der Fläche spricht gegen ein Vorkommen.

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4165448)

³ für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4165448)

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässerhabitate vorhanden die als Lebensraum für Amphibien dienen könnten. Eine Nutzung als Überwinterungshabitat ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Gewässerhabitaten und der innerörtlichen Lage ebenfalls unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.2. Artengruppe Fische

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör		
<i>Coregonus oxyrhynchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Da im Plangebiet keine entsprechenden Gewässerhabitate vorhanden sind, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Fischarten ausgeschlossen werden.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet. Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

Das Vorkommen von Schwimmkäfern kann aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen des Großen Eichenbockes kann aufgrund fehlender alter Eichenbestände ausgeschlossen werden.

Der Eremit bewohnt alte Laubbaumbestände mit Mulmhöhlen. Solche finden sich im Plangebiet keine. Auch die innerörtliche Lage spricht gegen ein Vorkommen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Käferarten kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer		
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Im Plangebiet sind keine Gewässerhabitate vorhanden die als Laichgewässer für Libellen dienen können. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist grundsätzlich möglich. Jagdhabitate unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Libellen könne somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		
<i>Lacerta bilineata</i> / <i>Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse		
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Das Vorkommen gewässergebundener Reptilien kann aufgrund fehlender Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Durch die anthropogene Nutzung, die weitflächige Beschattung sowie mangels ausreichender Habitat Requisiten bietet die Fläche nur ein eingeschränktes Potential für terrestrische Reptilien. Da auch bei den Begehungen keine Individuen nachgewiesen werden konnten ist eine Besiedlung unwahrscheinlich.

Erhebliche Auswirkungen können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
Fledermäuse			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase		
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus		
Sonstige Säugetiere			
<i>Canis lupus</i>	Wolf		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Ein Vorkommen gewässergebundener Säugetiere kann aufgrund fehlender Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen von Großsäugern kann aufgrund der kleinen Fläche mit innerörtlicher Lage ausgeschlossen werden.

Für den Feldhamster bietet die Planfläche ebenfalls keine geeigneten Habitate.

Die Haselmaus bevorzugt Lebensräume in naturnahen Wäldern oder artreichen Feldgehölzen mit dichtem Aufwuchs und einem hohen Versteckreichtum. Das Plangebiet bietet zwar eine Vielzahl an Gehölzen, diese bestehen jedoch meist aus Nadelgehölzen und stehen recht vereinzelt. Dichte, zusammenhängende Gebüsche und Gehölze die als Lebensraum geeignet wären sind nicht vorhanden. Die innerörtliche Lage des Plangebietes spricht ebenfalls gegen eine Eignung als Lebensraum.

Für Fledermäuse eignen sich Teile der Fläche als Jagdhabitat. Auch eine temporäre Nutzung vorhandener Höhlen und Spalten als Tagesquartier für Einzeltiere ist möglich. Für Überwinterungsquartiere sind die vorhandenen Strukturen ungeeignet. Um Verbotstatbestände zu vermeiden sind entsprechende Rodungszeiträume zu beachten.

Sonstige Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwolläfter		
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die planungsrelevanten Falterarten sind meist an das Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen gebunden. Sie kommen auf extensiv genutzten Grünlandflächen oder naturnahen Wäldern vor. Die vorhandenen Grünflächen im Plangebiet stellen sich als stark beeinträchtigter Nutrasen dar. Durch die vorhandenen Gehölze und die damit verbundene Beschattung und das Laub sind weite Teile der Freiflächen zudem stark vermoost bzw. kaum bewachsen. Eine Habitategnung für planungsrelevante Schmetterlinge ist somit nicht gegeben.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Schmetterlinge können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X	

Durch die vorhandenen Gehölze und Bäume und dem damit verbundenen Strukturreichtum bietet die Fläche Gebüsch und Höhlenbrütern potentielle Habitaträume. Diese sind durch die innerörtliche Lage gewissen Störungen ausgesetzt. Während den Begehungen konnten nur Amsel und Rotkehlchen auf der Fläche beobachtet werden. Um Auswirkungen auf Vögel zu vermeiden, sind entsprechende Rodungszeiträume zu beachten und potentielle Höhlenbäume vor Rodung durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
Muscheln			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel		
Schnecken			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden.

Da im Plangebiet keine Gewässerhabitate vorhanden sind, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere ausgeschlossen werden.

3.3. Rote Liste Arten

Für die folgenden Arten liegen in den abgefragten Fachinformationsportalen aktuelle Nachweise für das Plangebiet sowie die direkte Umgebung vor. Bei diesen Arten handelt es sich um keine als planungsrelevant eingestuft Arten, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) geführt werden oder als europäische

Vogelarten gelten. Dennoch sollten sie Beachtung finden, da sie auf der Roten Liste geführt werden.

Rote Liste Kategorie:

V = Vorwarnliste

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Amphibien			
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	V	-

Rechtlicher Exkurs zum Umgang mit nach BArtSchV national besonders geschützten Arten:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Für die aufgeführten Arten sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und Maßnahmen zu treffen, um ein Eintreten diesbezüglicher Verbotstatbestände auszuschließen. Ist dies nicht möglich, bietet § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung.

Werden vom Vorhaben weitere Arten betroffen, die nicht zu den zuvor benannten gezählt werden, fallen diese nicht unter den zuvor beschriebenen besonderen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 3 BNatSchG), sondern unter den allgemeinen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 2 BNatSchG). Für diese Arten gelten nicht die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen solcher Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Umgang mit „nur“ national besonders geschützten Arten.

Erforderliche Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Erlangt der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss und Veröffentlichung Rechtskraft, und sind in diesem der art- und fachgerechte Umgang (z. B. Erforderlichkeit einer Umsiedlung, Zeitpunkt der Umsiedlung, Voraussetzungen für den neuen Standort, Durchführung durch Fachpersonal usw.) damit rechtsverbindlich, bedarf die danach durch eine Fachperson umzusetzende Maßnahme keiner weiteren Genehmigung einer Fachbehörde. Weiteres Procedere kann sogar dann erst im Baugenehmigungsantrag durch den Bauherrn des betroffenen Baugrundstückes berücksichtigt werden.

Müssen vor Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) durchgeführt werden, muss die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten von einer Fachbehörde zugelassen werden.

Anwendung der rechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall:

Da es sich hier vorliegend um ein Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung handelt und die oben genannten Arten "nur" national besonders geschützten Art sind und keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie benannte Arten darstellen, müssen sie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des speziellen Artenschutzes des § 44 BNatSchG nicht berücksichtigt werden. Eine Anwendung des § 45 BNatSchG (Antrag auf Ausnahmegenehmigung) ist demnach nicht erforderlich. Der rechtliche Umgang mit diesen Arten fällt unter den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG, wonach es u. a. verboten ist, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

*„Der typische Lebensraum des **Feuersalamanders** sind feuchte Laubmischwälder der Mittelgebirge. Hier benötigt die Art saubere und kühle Quellbäche, Quelltümpel und quellwassergespeiste Kleingewässer. Seltener findet man die Art in Nadelwäldern.“*
(Quelle:NABU⁴)

Ein Vorkommen des Feuersalamanders im Plangebiet kann aufgrund fehlender Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

⁴ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/amphibien-und-reptilien/amphibien/artenportraits/10599.html>

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Das Vorkommen planungsrelevanter **Flora** kann aufgrund der bestehenden Habitatverhältnisse und der Nutzung der Fläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die meisten auf der Planfläche vorhandenen Gehölze und Einzelbäume weisen aufgrund ihres Erhaltungszustandes, Alters oder Ausprägung (größtenteils nicht autochthone Arten, junge Bäume, schlechter Erhaltungszustand, starker Efeubewuchs) keine besondere Wertigkeit auf. Mit Ausnahme der alten Weide weisen sie keine sichtbaren Höhlen oder Spalten auf. Diese bietet Aufgrund einiger abgebrochener Äste kleine Spalten und Höhlen die potentiell als Tagesquartiere dienen könnten. Größere Strukturen, die ebenfalls als Winterquartiere dienen könnten, finden sich keine. Aufgrund ihres Alters und ihrer Ausprägung ist die Weide zu erhalten.

Auswirkungen auf planungsrelevante **Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Reptilien, Schmetterlinge** und **Weichtiere** sind aufgrund fehlender Habitateignung des Plangebietes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Auch für planungsrelevante **Säugetiere** bietet die Fläche höchstens temporäre Jagdhabitats (Fledermäuse).

Für **Vögel** bietet die Fläche mit Gehölzen und Bäumen diverse Brutmöglichkeiten. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Rodungszeiträume zu beachten. Außerdem sollten, um negative Auswirkungen möglichst zu kompensieren, Brutkästen und Fledermauskästen an den geplanten Gebäuden installiert sowie Bäume nachgepflanzt werden.

Maßnahmen	
M1 (Beschränkung der Rodungszeit)	Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.
M2 (Erhalt / Ausgleich Gehölze)	Die alte Weide (Stammumfang 320 cm) ist aufgrund ihres Alters und ihrer Ausprägung zu erhalten. Als Ausgleich für gerodete Gehölze sind Ersatzpflanzungen durchzuführen.

	Diese sollten, auch wenn bisher hauptsächlich Nadelgehölze auf der Fläche vorhanden waren, in Form heimischer Laubgehölze erfolgen.
--	---

5. Anhang

5.1. Fotodokumentation

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Bestandsaufnahme am 03.02.2023 aufgenommen:



Obstwiese im süd-östlichen Bereich



Nördlicher Teil der Gehölzreihe um die Obstwiese



Westlicher Teil der Gehölzreihe um die Obstwiese



Nadelbaumreihe im nördlichen Bereich



Weide an der nördlichen Grenze zum Plangebiet



Teilweise gerodeter Gehölzstreifen im südlichen Teil der Planfläche



Laubbäume im nördlichen Bereich



Flächen mit offenem Oberboden im südlichen Bereich



Fotodokumentation vom 10.05.2023:



Nördlicher Bereich des Plangebietes



Südöstliche Teilfläche



Gehölzreihe im südöstlichen Bereich



Gehölzreihe im südwestlichen Bereich mit großer Rothbuche



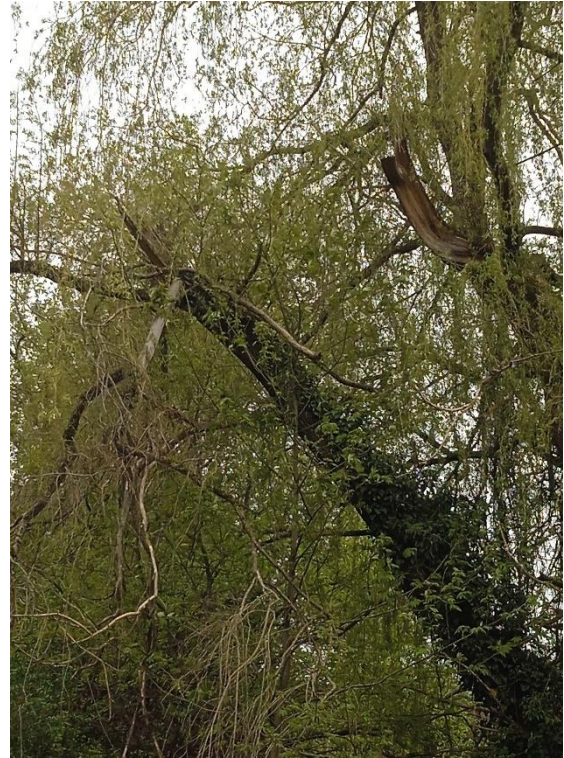
Südwestlicher Bereich des Plangebietes



Nördlicher Bereich des Plangebietes mit Weide und Nadelgehölzen



Östlicher Bereich des Plangebietes



Abgebrochene Äste der alten Weide mit
potentiellen Höhlen/Spalten

5.2. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 02/2023
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 02/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 02/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 02/2023